

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Die Versammlungsbehörde des Landkreises-Vorpommern Rügen erlässt die folgende

### Allgemeinverfügung

1. Die nachfolgend zu treffenden Verfügungen sind thematisch auf Versammlungslagen unter freiem Himmel im Sinne des Versammlungsgesetzes, örtlich auf die Insel Rügen und zeitlich auf die Zeit vom 16.03.2024 bis zum 24.03.2024, 23:59 Uhr beschränkt.
2. Die Nutzung von Straßen und Kreuzungen für stehende Versammlungen wird auf 45 Minuten begrenzt. Dabei ist stets eine Richtungsfahrspur freizuhalten. Nach Zeitablauf sind die Straßen zu räumen.
3. Das Abhalten, die Errichtung und Durchführung von Lagern, etwa zum Zwecke des Verweilens oder Übernachtens, einschließlich der Aufstellung von Zelten und sonstiger Infrastruktur ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen (Campingplätze) zulässig.
4. In Gebieten, die teilweise oder überwiegend Wohnzwecken dienen, ist die Lautstärke dauernd auf 70 dB(A) zu begrenzen und nur vorübergehend bis 90 dB(A) zulässig, beides gemessen einen Meter vor dem nächsten schutzbedürftigen Objekt.
5. Versammlungsmittel sind im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung der Versammlung zu beseitigen.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügungen 1.-5. wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung ergeht gemäß § 39 Abs. 2 VwVfG M-V ohne Begründung.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

## Hinweise

Versammlungen unter freiem Himmel sind gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 48 Stunden vor öffentlicher Bekanntgabe anzuzeigen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift erfüllt den Straftatbestand des § 26 Nr. 2 Versammlungsgesetz. Im Übrigen wird auf die weiteren Straf- und Bußgeldtatbestände der §§ 21 ff Versammlungsgesetz und den von der Versammlungsbehörde veröffentlichten und unter <https://www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/Allgemeine-Ordnung/Versammlungs-angelegenheiten/> abrufbaren Leitfaden zum Versammlungsrecht hingewiesen.

Es wird im Interesse eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Versammlungen empfohlen Ordnerinnen und Ordner zu bestellen. Die Versammlungsbehörde empfiehlt, je 50 Teilnehmende ein/e OrdnerIn zu bestellen.

Das Gelände der Hafenanlagen in Sassnitz ist Hochsicherheitsgelände. Unbefugter Zutritt ist untersagt.

**Im Auftrag**



**Stephan Knorn**

**SB Allgemein Ordnung**

**Stralsund, den 15.03.2024**